

Aktenzeichen: 3 AZR 472/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 12. November 1985

- 3 AZR 472/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. Februar 1983

Wuppertal

- 3 Ca 4064/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Juli 1983

Düsseldorf

- 2 Sa 626/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungsfall der Invalidität

Gesetz: BetrAVG § 1 Invalidität; BGB § 242 Ruhe-
gehalt; RVO § 1247; AVG § 24

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 472/83

2 Sa 626/83 Düsseldorf

Verkündet am
12. November 1985

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Urteil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
seldorf vom 29. Juli 1983 - 2 Sa
626/83 - teilweise aufgehoben.

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das
Schlußurteil des Arbeitsgerichts Wup-
pertal vom 16. Februar 1983 - 3 Ca
4064/80 - teilweise abgeändert und wie
folgt neu gefaßt:

a) Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger 553,80 DM zu zahlen.

b) Im Übrigen wird die Klage abgewie-
sen.

3. Die weitergehende Berufung der Beklag-
ten und die weitergehende Revision des
Klägers werden zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tra-
gen der Kläger 6/7 und die Beklagte
1/7.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Nachzahlung von Invalidenrente.

Der am 4. September 1920 geborene Kläger war seit 18. November 1957 bei der F & Co. KGaA beschäftigt. Diese gewährte ihren Arbeitnehmern über die beklagte Pensions- und Unterstützungsgesellschaft Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Invalidenrente sind in "Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung" der Beklagten vom 16. Februar 1976 geregelt. Dort heißt es in Abschnitt V:

"Voraussetzung für die Invalidenrente"

Invalidenrente erhalten Betriebsangehörige der Firma, die wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Reichsversicherungsordnung beziehungsweise § 24 Angestelltenversicherungsgesetz aus der Firma ausgeschieden sind. Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die Erwerbsunfähigkeit nachzuweisen. Die Pensions- und Unterstützungsgesellschaft kann die Vorlage eines Anerkennungsbescheides des Rentenversicherungsträgers verlangen.

Der Rentenempfänger hat die Pensions- und Unterstützungsgesellschaft von Anträgen an den Rentenversicherungsträger auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit sowie von jeder Änderung der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Sozialversicherungsträger in Kenntnis zu setzen."

Am 1. Juli 1979 sind im Betrieb der F & Co. KGaA die "Betriebsvereinbarungen I und II zur betrieblichen Altersversorgung" vom 11. Juni 1979 in Kraft getreten. In der "Betriebsver-



einbarung I" heißt es:

"Zwischen Firma und Gesamtbetriebsrat wird folgendes vereinbart:

- 1.) Die bisher von der Pensions- und Unterstützungsgesellschaft der F & Co. KGaA GmbH getragene betriebliche Altersversorgung wird - soweit Anwartschaften für bei der Trägergesellschaft beschäftigte Arbeitnehmer begründet worden sind - von der Firma F & Co. KGaA übernommen. Die betreffenden Mitarbeiter erhalten Direktzusagen. Unverfallbare Anwartschaften von Mitarbeitern, die vor dem 1.7.1979 ausgeschieden sind bzw. ausscheiden werden, verbleiben bei der Pensions- und Unterstützungsgesellschaft der F & Co. KGaA GmbH.
- 2.) Es besteht Einigkeit darüber, daß das bei der Pensions- und Unterstützungsgesellschaft der F & Co. KGaA GmbH befindliche Kapital bei dieser Gesellschaft verbleibt zur Finanzierung der weiterhin zu erbringenden laufenden Rentenleistungen an die Pensionäre sowie die unverfallbaren Anwartschaften von Mitarbeitern, die vor dem 1.7.1979 ausgeschieden sind bzw. ausscheiden werden und der Einmalunterstützungen in Notfällen.
- 3.) - 6.) ..."

Abschnitt IV der "Betriebsvereinbarung II" lautet:

"Voraussetzung für die Invalidenrente

Invalidenrente erhalten die Betriebsangehörigen der Firma, die wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Reichsversicherungsordnung beziehungsweise § 24 Angestelltenversicherungsgesetz aus der Firma ausgeschieden sind. Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die Erwerbsunfähigkeit nachzuweisen. Die Firma kann die Vorlage eines Anerkennungsbescheides des Rentenversicherungsträgers ver-



langen.

Der Rentenempfänger hat die Firma von Anträgen an den Rentenversicherungsträger auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit sowie von jeder Änderung der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Sozialversicherungsträger in Kenntnis zu setzen."

Am 10. Februar 1977 erlitt der Kläger einen Herzinfarkt. Er arbeitete von diesem Tag an nicht mehr. Am 12. August 1977 beantragte er bei der Seekasse Hamburg, dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Durch Bescheid vom 19. April 1979 gewährte die Seekasse dem Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend für die Zeit vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978. Auf Antrag des Klägers entschied das Sozialgericht Düsseldorf, daß die Erwerbsunfähigkeit des Klägers über den 31. März 1978 hinaus bestehe. Die F & Co. KGaA hat das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. Juni 1981 wirksam gekündigt. Seit 1. Juli 1981 zahlt die Beklagte an den Kläger eine betriebliche Altersrente in Höhe von 88,40 DM monatlich.

Mit der Klage hatte der Kläger ursprünglich unbeziffert die Verurteilung der Beklagten beantragt, ihm vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 Altersruhegeld in Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt errechneten Anteils gemäß den geltenden Versorgungsrichtlinien zu zahlen. Später hat er die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihm für die ganze vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegende Zeit der Invalidität, also auch vom 1. April 1978 bis zum 30. Juni 1981, die Betriebsrente. Bei Leistungen von - unstreitig - 83,90 DM monatlich entspreche dies



für insgesamt 46 Monate und 18 Tage einem Betrag von 3.859,40 DM
+ 50,40 DM = 3.909,80 DM. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
3.909,80 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit allein genüge für die Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente nicht. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut ihrer "Geschäftsordnung" und der "Betriebsvereinbarung II" der F & Co. KGaA. Beide verlangten als weitere Leistungsvoraussetzung das Ausscheiden aus dem Betrieb. Im Übrigen könne der Klageanspruch gegen sie nicht geltend gemacht werden. Nach der "Betriebsvereinbarung I" sei die betriebliche Altersversorgung der nach dem 1. Juli 1979 bei der F & Co. KGaA ausgeschiedenen Mitarbeiter von dieser übernommen worden. Der Kläger habe selbst zu vertreten, daß es nicht früher zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gekommen sei. Von dem Rentenbescheid der Seekasse vom 19. April 1979 habe sie erst am 3. September 1980 erfahren.

Das Arbeitsgericht hat durch rechtskräftiges Teilurteil vom 11. Februar 1981 wie folgt entschieden:

"Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 Altersruhegeld des bis zu diesem Zeitpunkt errechneten Anteils gemäß der geltenden Versorgungsrichtlinien zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten."



Durch Urteil vom 16. Februar 1983 hat das Arbeitsgericht auch dem bezifferten Klageantrag stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage als unzulässig, soweit der Kläger Leistungen für die Zeit bis 31. März 1978 begehrt, und zur Abweisung als unbegründet für die Zeit danach. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat teilweise Erfolg. Die Klage ist in Höhe von 553,80 DM begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

A. Soweit die Klage den Zeitraum vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 betrifft, ist sie zulässig und begründet.

I. Das rechtskräftige Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 11. Februar 1981 steht einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Es handelt sich um ein Feststellungsurteil. Zwar enthält es seinem Wortlaut nach einen Leistungsausspruch. Dieser ist jedoch unbeziffert und daher zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet. Er kann somit die Funktion eines Leistungsurteils in der Hauptsache nicht erfüllen. Legt man die Urteilsformel jedoch aus, wie dies in Zweifelsfällen geboten ist (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 322 Anm. 2 mit weiteren Nachweisen), so ergibt sich, daß das Arbeitsgericht den Anspruch des Klägers in dem im Urteilsausspruch angegebenen Umfang dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Grunde nach festgestellt hat.

Erhoben hatte der Kläger neben dem beschiedenen unbezifferten Leistungsantrag für die Zeit bis 31. März 1978 (damaliger Klageantrag zu 1) einen entsprechenden unbezifferten Antrag für die Zeit danach (damaliger Klageantrag zu 2) sowie einen bezifferten Antrag in Höhe von 4.065,66 DM, der beide Zeiträume betraf (damaliger Klageantrag zu 3) und schließlich einen bezifferten Antrag auf wiederkehrende Leistungen ab 1. März 1981 (damaliger Klageantrag zu 4). Auch für den vom Teilurteil erfaßten Zeitraum zwischen dem 12. August 1977 und dem 31. März 1978 war also im Zeitpunkt des Erlasses des Teilurteils ein bezifferter Klageantrag schon gestellt, und zwar unter 3). In den Urteilsgründen führt das Arbeitsgericht aus, die Anträge zu 2) bis 4) seien noch nicht zur Entscheidung reif. Das Arbeitsgericht wollte sich somit auch hinsichtlich der Zeit vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 einen bezifferten Leistungsausspruch noch vorbehalten. Im Schlußurteil vom 16. Februar 1983 ist das auch geschehen. Bei dieser Sachlage kann das Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 11. Februar 1981 entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bezüglich des Rentenanspruchs für die Zeit vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 nicht als Teil-Endurteil angesehen werden. In ihm hat das Arbeitsgericht vielmehr nur eine feststellende Entscheidung über den Grund des Anspruchs getroffen. Deren Rechtskraft steht einer gerichtlichen Entscheidung über die Höhe des Anspruchs nicht entgegen.

II. Für die Zeit vom 12. August 1977 bis zum 31. März 1978 ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage auch begründet. Durch das Teilurteil vom 11. Februar 1981 ist rechtskräftig festgestellt, daß dem Kläger der Anspruch dem Grunde nach zusteht. Als positives Feststellungsurteil entfaltet die Entscheidung in demselben Umfang Rechtskraft wie ein positives Grundurteil (Zöllner/Stephan, ZPO, 13. Aufl., § 256 Anm. IV 5). Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch auf 553,80 DM. Dies folgt aus dem insoweit unstreitigen Vortrag des Klägers, der die Rente auf monatlich 83,90 DM und für 18 Tage im August 1977 auf 50,40 DM beziffert hat.

B. Für den Zeitraum nach dem 31. März 1978 ist die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet.

I. Das Feststellungsurteil vom 11. Februar 1981 steht einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Es hat über den Anspruchsgrund nur für die Zeit bis 31. März 1978 entschieden. Entgegen der Auffassung der Revision erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils nicht ohne zeitliche Begrenzung auf die "grundsätzliche Zahlungsverpflichtung der Beklagten".

Die eindeutige zeitliche Begrenzung des Urteilsausspruchs läßt erkennen, daß das Arbeitsgericht nur über den Rentenanspruch bis 31. März 1978 entscheiden wollte. Diese Beschränkung wäre allenfalls dann unbeachtlich, wenn über das Rechtsverhältnis nur einheitlich entschieden werden könnte. Das ist aber bei einem Anspruch auf Betriebsrente - anders als etwa bei der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch aus einem bestimmten schadensstiftenden Ereignis (dazu: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aaO, § 322 Anm. 4 Feststellungsklage) - nicht der Fall. Ein Rentenanspruch kann nach der jeweils maßgebenden Versorgungsordnung für bestimmte Zeiträume begründet sein, für andere nicht.

II. Dem Kläger steht jedoch für die Zeit vom 31. März 1978 bis zum 30. Juni 1981 ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, weil das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit fortbestand.

1. Sowohl nach Abschnitt V der Geschäftsordnung der Beklagten vom 16. Februar 1976 als auch nach Abschnitt IV der "Betriebsvereinbarung II" der F & Co. KGaA wird Invalidenrente nur gewährt, wenn der Betriebsangehörige wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Firma ausgeschieden ist. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht diese Bestimmungen dahin ausgelegt, daß mit dem Ausscheiden die der Erwerbsunfähigkeit nachfolgende rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemeint ist.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 5. Juni 1984 - 3 AZR 376/82 - AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Invaliditätsrente entschieden hat, kann eine betriebliche Ruhegeldordnung den Versorgungsfall der Invalidität von der doppelten Voraussetzung abhängig machen, daß nicht nur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, sondern darüber hinaus das Arbeitsverhältnis geendet haben muß. Solche Regelungen enthielten die Geschäftsordnung der Beklagten vom 16. Februar 1976 und die "Betriebsvereinbarung II" der Frowein & Co. KGaA, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat.



2. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht auch davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien erst durch die unstreitige ordentliche Kündigung zum 30. Juni 1981 rechtlich beendet wurde.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe für 1977 Urlaubsabgeltung, Urlaubsgeld sowie Jahressonderzuwendung und für 1978 die Jahressonderzahlung von 405,70 DM erhalten. In dem oben genannten Urteil vom 5. Juni 1984 (vgl. zu II der Gründe a.E.) hat der Senat allerdings offengelassen, ob der Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses möglicherweise dann versorgungsrechtlich ohne Bedeutung ist, wenn das Arbeitsverhältnis nur noch formal besteht, ohne daß dies praktische Bedeutung für die Arbeitsvertragsparteien hat. Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch auszuschließen, obwohl das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob auch nach 1978 noch Leistungen in Erfüllung des Arbeitsvertrags erbracht wurden.

Ohne daß der Kläger dies revisionsrechtlich angegriffen hätte, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, der Kläger habe im März und im September 1980 dem Betriebsrat gegenüber den Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Abrede gestellt. Wenn das Landesarbeitsgericht daraus geschlossen hat, der Kläger habe auf den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses bis zu der erfolgten Kündigung Wert gelegt, dieses sei somit vor dem Wirksamwerden der Arbeitgeberkündigung nicht beendet worden, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Prozeßrüge des Klägers, mit der dieser geltend macht, das



-12-

Landesarbeitsgericht habe aufklären müssen, ob er auch noch nach 1978 Leistungen erhalten habe, kommt es somit nicht an.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Dr. Sponer

Schoden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)